



**Benutzungsordnung  
für die Kindertageseinrichtungen der  
Stadt Lüdenscheid  
vom 08.11.2010**

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, sowie deren Eltern (und rechtlich gleichgestellte Personen, Pflegeeltern und Heimleitungen) und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (2) Entsprechend der städtischen Bedarfsplanung - Betreuung und Förderung für Kinder - und den Bedarfen der Kinder werden in den Kindertageseinrichtungen folgende Gruppen angeboten: Gruppen mit 20 Plätzen für Kinder von zwei Jahren bis zur Einschulung; Gruppen mit 10 Plätzen für Kinder unter drei Jahren; Gruppen mit 25 beziehungsweise 20 Plätzen für Kinder von drei Jahren und älter.

§ 2

**Betreuungs- und Öffnungszeiten**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden für die Kinder generell drei Betreuungszeiten angeboten: bis zu 25 Wochenstunden (Betreuungszeit A), bis zu 35 Wochenstunden (Betreuungszeit B) und bis zu 45 Wochenstunden (Betreuungszeit C); eine Betreuung von mehr als 45 Wochenstunden (Betreuungszeit D) ist nur in Verbindung mit einer ergänzenden Betreuung durch eine Tagesmutter möglich. In den einzelnen Einrichtungen können die Betreuungszeiten, abhängig von den Bedarfen der Kinder, variieren.
- (2) Die Öffnungszeiten sind ebenfalls abhängig von den Bedarfen der Kinder, aber auch von der Leistbarkeit der Einrichtung; sie werden nach Anhörung der Einrichtung und des Elternrates vom Träger festgesetzt. Die Öffnungszeiten hängen in den Einrichtungen aus.
- (3) Während der Sommerferien werden die Einrichtungen für drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr komplett geschlossen. Die Schließungszeiten werden den Eltern frühzeitig mitgeteilt.
- (4) Jeder Kindertageseinrichtung stehen im Laufe eines Kalenderjahres sechs Tage für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung zur Verfügung. Die jeweiligen Schließungstage werden in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

### § 3

#### **Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern aus der Stadt Lüdenscheid zur Verfügung. Sofern mehr Anmeldungen eingehen als freie Plätze vorhanden sind, wird die Reihenfolge der Aufnahme nach den Kriterien bestimmt, die der Rat der Tageseinrichtung entsprechend § 9 Absatz 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz; Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII) vereinbart hat.
- (2) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder aber eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

### § 4

#### **Anmeldungen und Kündigung**

- (1) Anmeldungen sind schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck in der Kindertageseinrichtung abzugeben.
- (2) Kündigungen vom Besuch der Einrichtungen sind in der Kindertageseinrichtung schriftlich einzureichen. Kündigungen zum Monatsende sind bis zum 10. eines Monats möglich. Zum Ende der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor. Vor einem regulären Schuleintritt ist eine Kündigung nicht erforderlich.
- (3) Der Vertrag kann vom Träger der Einrichtung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Einen wichtigen Grund bilden insbesondere schwerwiegende Vertragsverletzungen sowie andere Tatsachen, aufgrund derer der Einrichtung ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Wird der Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht in Anspruch genommen, kann der Platz nach 2 Monaten anderweitig besetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist erst ab dem Zeitpunkt der Wiederbesetzung des freien Platzes möglich.

### § 5

#### **Elternbeiträge**

- (1) Die Erhebung der Elternbeiträge richtet sich nach der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Anträge auf Ermäßigung oder Erlass der Beiträge sind bei der Stadt Lüdenscheid - Jugendamt - zu stellen.

## § 6

### **Essen, Essengelder**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird bei einer Betreuung in den Betreuungszeiten C und D eine Mittagsmahlzeit gereicht. Die Teilnahme an dieser Mahlzeit ist Grundvoraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib in der Betreuungszeit C oder D (bei geringeren Betreuungszeiten ist eine Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung nicht leistbar). Ausnahmen von der Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung sind nur aus besonderen Gründen zulässig.
- (2) Für die Mittagsverpflegung wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben.
- (3) Bei kurzzeitiger Nichtteilnahme am Essen (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) ist das Kind drei Tage vorher von der Mittagsverpflegung in der Einrichtung abzumelden. Für jede nicht eingenommene Essenportion wird ein Betrag, der sich an den variablen Kostenanteilen der Mittagsverpflegung orientiert und jährlich der Kostenentwicklung angepasst wird, vom Entgelt abgezogen und halbjährlich im Nachhinein erstattet. Sofern die Abmeldung nicht spätestens drei Tage vor dem Beginn der Nichtteilnahme am Essen erfolgt ist, wird die Erstattung erst ab dem vierten Tag vorgenommen.
- (4) Anträge auf Ermäßigung oder Erlass der Entgelte sind bei der Stadt Lüdenscheid - Jugendamt - zu stellen.
- (5) Sofern mehr als zwei Monatsbeträge rückständig sind, kann das Kind von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden. Damit wiederum ist der Verbleib in der Gruppe gefährdet (siehe Absatz 1).

## § 7

### **Benutzung**

- (1) Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung obliegt der Verantwortung der Eltern. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Eltern. Falls ein Kind nicht persönlich von seinen Eltern oder Personensorgeberechtigten abgeholt wird, muss der Einrichtung von diesen konkret mitgeteilt werden, welche Person das Kind abholen darf. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Eltern oder Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung verbleibt die Aufsichtspflicht für das eigene Kind bei den Eltern oder Personensorgeberechtigten. Für Kinder, die den Weg von und zur Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern oder Personensorgeberechtigten allein gehen sollen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (2) Sofern Kinder die Einrichtung vorübergehend nicht besuchen können, ist die Einrichtung möglichst kurzfristig zu unterrichten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, die Einrichtung von schweren Infektionskrankheiten des Kindes zu unterrichten. Vor der Rückkehr ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass dem Besuch der Einrichtung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht und dass das Kind aktuell frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei der Aufnahme des Kindes werden die Eltern oder Personensorgeberechtigten von der Einrichtungsleitung beziehungsweise Gruppenleitung über den Inhalt des § 34 IfSG belehrt.

- (4) Die Verabreichung von Medikamenten durch die Erzieherinnen während der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

## § 8

### **Versicherungsschutz**

In den Kindertageseinrichtungen betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der für die städtischen Kindertageseinrichtungen zuständige Unfallversicherer ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 156 in 48159 Münster.

## § 9

### **Nichtraucherschutz**

- (1) Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) vom 19.12.2007 gilt gemäß § 2 Ziffer 3b für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, also insbesondere auch für Kindertageseinrichtungen.
- (2) Gemäß § 3 Absatz 1 NiSchG ist das Rauchen in der gesamten Kindertageseinrichtung und auf dem Außengelände verboten.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lüdenscheid vom 06.02.2008 außer Kraft.

Lüdenscheid, 08.11.2010

Der Bürgermeister  
Dzewas